

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH, Georg-Gröning-Str. 55, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach 78b SGB VIII und § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Caritas-Erziehungshilfe gGmbH - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt - in der **Inobhutnahme in der St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe**, St. Magnus-Str. 8, 28217 Bremen für Mädchen ab 12 Jahren und Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung nach § 42 SGB VIII sowie im Anschluss an die Inobhutnahme auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen von befristeten Hilfen / Übergangsplätzen in einer vollstationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII haben.

Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der zur Zeit gültigen Fassung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von insgesamt 5 Plätzen zugrunde. Die Inobhutnahme- bzw. Übergangsplätze sind für Mädchen ab 12 Jahren.

Die Leistungen der Inobhutnahme werden gesamtheitlich mit den befristeten Übergangsplätzen erbracht (Systemplätze).

Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, daran anschließen können sich bis zu 3 Monaten befristete vorübergehende stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII.

2.3 Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des **Leistungsangebotstyps Nr 12 - Heimerziehung / Befristete Übergangsplätze der Anlage 2.12 zum Landesrahmenvertrag** nach § 78 f SGB VIII. Der Leistungsangebotstyp wird durch die von der Caritas-Erziehungshilfe gGmbH für die Inobhutnahme und befristeten Übergangsplätze erstellte Leistungsbeschreibung (Stand

22.3.2017) modifiziert bzw. ergänzt. Sie gelten in ihrer Gesamtheit und sind in Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung.

Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis ergeben sich aus diesen Leistungsbeschreibungen.

2.4 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind nicht im Leistungsentgelt enthalten. Für Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind **keine** Aufwendungen im Entgelt eingerechnet.

3. Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt für den Vertragszeitraum ab dem 01.04.2022 beträgt insgesamt

€ 328,70 pro Person/täglich.
(Freihaltegeld € 295,83 pro Person/tgl.)

und gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot (=Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung) in Höhe von

€ 320,30 pro Person/tgl.,

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 8,04 pro Person/tgl.

- eine **Corona-Prämie** in Höhe von

€ 0,36 pro Person/tgl.

Wird ab dem 01.04.2023 keine neue Entgeltvereinbarung abgeschlossen, entfällt die Corona-Prämie und die Gesamtvergütung beträgt ab 01.04.2023

€ 328,34 pro Person/tgl.
(€ 320,30 für die Regelleistungsangebot und
€ 8,04 für die betriebsnotwendigen Investitionen /
€ 295,51 Freihaltegeld pro Person tgl.)

Bei vorübergehender Abwesenheit des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhaus-aufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Inobhutnahmeeinrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde (z.B. durch die Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt).

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.04.2022** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile.

4.2 Werden die Leistungen und Vergütungen der Systemplätze (Inobhutnahme / befristete Hilfen, Übergangsplätze) durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

4.3 Der Einrichtungsträger reicht monatlich die Belegungsstatistik bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport beim Referat 14 (Entgeltreferat), Bahnhofplatz 29 28195 Bremen ein.

5. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 87 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 73 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Sofern für die Zeit ab 01.04.2023 noch keine Anschlussvereinbarung vorliegt, gilt das Verfahren für den Erlösausgleich auch für die Zeit bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung. Falls es zu einer Neuregelung des Verfahrens kommen sollte, gilt Ziffer 4.2 dieses Vertrages.

Zur Ermittlung der Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich

erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungen – oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

6. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung werden alle 2 Jahre in einem Qualitätsentwicklungsbericht die Maßnahmen des Einrichtungsträgers zur Qualitätssicherung und-entwicklung dokumentiert und beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung, ist von den Vertragsparteien durch eine Wirksame zu ersetzen, die der Unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlIFG sein.

Bremen, im November 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag

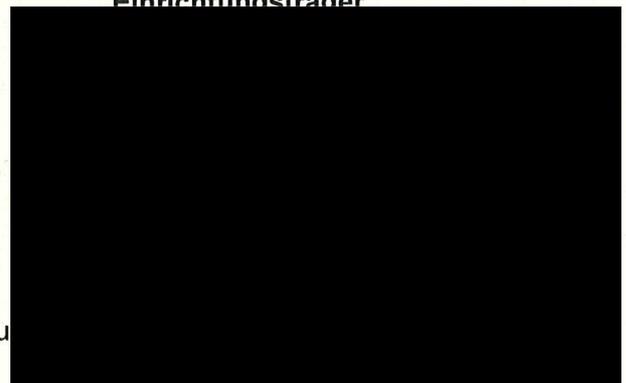


Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum

Einrichtungsträger



Notaufnahme St. Johannis	Heimerziehung / Inobhutnahme und befristete Übergangsplätze
1. Art des Angebots	<p>Die Notaufnahme St. Johannis bietet 5 vollstationäre Übergangsplätze für Mädchen ab 12 Jahren als Inobhutnahme und als befristete Hilfe im Anschluss an eine während einer Klärungs-, Anbahnungs- und Überleitungsphase.</p> <p>Der Aufenthalt ist auf die Dauer von 3 Monaten unter Einbeziehung einer vorangegangenen Inobhutnahme befristet. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum überschritten werden.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§ 42 SGB VIII und § 34 SGB VIII</p>
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Mädchen Tag und Nacht aus einer Krisensituation heraus zum Schutz und zur Versorgung der Grundbedürfnisse (Schlafen, Nahrung, Hygiene) • Verbleib von Minderjährigen nach Beendigung einer Inobhutnahme im bisherigen Betreuungssystem zu veränderten Rahmenbedingungen. • Klärung der familiären Bezüge mit dem Ziel der Stärkung und des Erhalts. • Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD, den Herkunftsfamilien und anderen Fachdiensten. • Entwicklung von Rückkehrperspektiven von Minderjährigen in ihr Herkunftsmilieu ggf. mit ambulanten bzw. teilstationären Leistungen • Vermittlung in differenzierte stationäre Anschlusshilfen z.B. der Familienpflege, dem betreuten Wohnen, der Heimerziehung.
4. Personenkreis	<p>Mädchen in besonderen Krisensituationen, die zuvor in Obhut genommen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich in Gefährdungssituationen befinden und geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien oder sonstigem Lebensumfeld aktuell nicht sichergestellt ist • die Gewalt- und Missbrauchserfahrungen gemacht haben • die vernachlässigt werden. <p>Manche der Mädchen haben schon längere Zeit auf der Straße gelebt haben, zeigen auffälliges sexuelles Verhalten, gehen nicht regelmäßig zur Schule oder experimentieren mit Drogen.</p> <p>Mädchen ab 12 Jahren, die bereits in Obhut genommen wurden, - wenn eine außerfamiliäre Unterbringung vorgesehen ist und die Hilfeplanung noch Zeit beansprucht - wenn über eine stationäre Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung entschieden ist, der Platz aber noch nicht zur Verfügung steht</p> <p>Eine direkte Aufnahme kann erfolgen, wenn eine Fremdplatzierung im Rahmen der Hilfeplanung in Vorbereitung ist und eine drohende Eskalation einen vorzeitigen Auszug des Mädchens von zu Hause erforderlich macht.</p> <p>Regelmäßiger Drogenkonsum ist ein Ausschlusskriterium.</p>
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p> <p>Die Leistung umfasst eine Bereitstellung der Grundversorgung der jungen Menschen und die Gestaltung eines „normalen Alltags“ sowie</p>

	<p>die Perspektiventwicklung gemeinsam mit dem Mädchen, den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt.</p>
<p>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Die Plätze der Notaufnahme St. Johannes befinden sich in einem kleinen Einfamilienhaus hinter dem Haupthaus der Einrichtung. Es liegt leicht versteckt, der Zugang erfolgt über einen Grünstreifen. Im Haus stehen 3 Einzel- und 1 Doppelzimmer für die Bewohnerinnen zur Verfügung, des Weiteren 1 Büro mit Schlafmöglichkeit für die Nachtbereitschaft, 1 Wohnküche, 1 Wohnzimmer, 2 Toiletten und 2 Duschen, 1 Raum mit Waschmaschine und Trockner, 1 Vorratsraum.</p> <p>Alle Zimmer für die Bewohnerinnen sind mit Bett, Kleiderschrank, Schreibtisch, Stühlen und Regal ausgestattet. Die Mädchen halten ihre Zimmer und ihre Wäsche unter Anleitung der Pädagoginnen selber sauber. Bei einem Bewohnerwechsel erfolgt eine Grundreinigung durch die Hauswirtschaftskraft.</p> <p>Gemeinschafts- und Nutzräume sowie das Büro sind mit dem betriebsüblichen Inventar ausgestattet und werden von der Hauswirtschaftskraft gereinigt. Für Instandhaltung und Wartung sind der Hausmeister sowie extern beauftragte Firmen zuständig.</p> <p>Büroräume von Leitung und Verwaltung sowie Besprechungsräume befinden sich im Hauptgebäude und werden dem Bedarf entsprechend mit genutzt.</p> <p>Zum Haus der Notaufnahme gehört ein kleiner Garten, der bewirtschaftet werden kann und bei schönem Wetter zum Verweilen einlädt.</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung und Verpflegung der Kinder und Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit am Tag, die werktags (Mo – Fr) von der Hauswirtschafterin zubereitet wird. Frühstück und Abendbrot sowie warme Mahlzeiten am Wochenende bereiten die Bewohnerinnen selber zu, wenn erforderlich unter Anleitung der Pädagoginnen.</p>
<p>5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Eine umfassende Betreuung wird durch sozialpädagogische Fachkräfte sichergestellt.</p> <p>Hierzu zählen im wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. • Gewährung und Sicherstellung von Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten. • Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist notwendiger und integrativer Bestandteil der Arbeit. • Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen. • Unterstützung bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung. • Mitwirkung bei der Rückführung ins Elternhaus. • Vorbereitung der Mädchen zur Vermittlung in eine außerfamiliäre Anschlussmaßnahme, z.B. Pflegefamilie, betreutes Wohnen oder Heim. • Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. der Erziehungsberatungsstellen oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule. • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der Mädchen in allen sie betreffenden Entscheidungen.

<p>- Methodische Grundlagen der Arbeit</p>	<p><u>Systemische Grundhaltung</u>: das Mädchen in der Einbindung in sein gesamtes Familiensystem in den Blick nehmen; Ziele anstreben, die klein und ungewöhnlich sein dürfen; Ressourcen aufspüren, die für die Zielerreichung nützlich sind <u>Lebensweltorientierung</u>: die alltäglichen Bewältigungsstrategien der Mädchen realistisch einschätzen und an sie anknüpfen <u>Einzelgespräche</u>: Entlastung für die Mädchen, Thematisierung biografischer Hintergründe; Erkennen von Zusammenhänge und Vor-denken möglicher Perspektiven immer mit Rücksicht auf die innere Dynamik von Mädchen mit Missbrauchserfahrung</p>
<p>- Art der Hilfe</p>	<p>Die Notaufnahme St. Johannis gewährt für die Zielgruppe einen Schutz- und Rückzugsraum und nimmt für die Zeit der Unterbringung die Aufsichtspflicht wahr. Die betreffenden Mädchen finden einen klar strukturierten Tagesablauf sowie klare Regeln vor (gemeinsame Mahlzeiten, Körperpflege, Ausgangszeiten, Schulbesuch, Drogenverbot), was ihnen Sicherheit geben und sie in altersgerechte Alltagsabläufe einbinden soll. Eine pädagogische Mitarbeiterin ist jederzeit ansprechbar und steht auch kurzfristig für intensivere Einzelgespräche zur Verfügung, um die individuelle Problemlage differenziert zu erfassen und ggf. eine begleitende medizinische oder therapeutische Hilfe einleiten zu können.</p> <p>Die Mitarbeiterinnen stehen für Gespräche mit den Eltern zur Verfügung, um aktuell schwierige Situationen zu entschärfen und zur Perspektiventwicklung beizutragen.</p> <p>Es findet ein enger Austausch mit dem Beratungsdienst für Fremdplatzierung und den zuständigen Jugendämtern statt. Die Mitarbeiterinnen steuern ihre Beobachtungen und ihre fachliche Einschätzung im Interesse einer fundierten Hilfeplanung bei.</p>
<p>- Bildung/ Schule</p>	<p>Auf kontinuierlichen Schulbesuch wird sehr geachtet. Mädchen, die zurzeit keine Schule besuchen, werden nach Möglichkeit durch die Mitarbeiterinnen vormittags mit Schulaufgaben beschäftigt.</p>
<p>- Arbeit und Beschäftigung</p>	<p>Im Falle einer schon bestehenden Ausbildung gelten die gleichen Regeln.</p>
<p>- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie</p>	<p>Im Hinblick auf Situationsklärung und Perspektiventwicklung werden mit den Eltern Informations- und Beratungsgespräche geführt (in der Regel telefonisch). Bei weitergehendem Bedarf wird an andere Stellen (Erziehungsberatung, Therapeuten) weitervermittelt.</p>
<p>- Förderung und Aktivierung</p>	<p>Da bei den Mädchen in der Notaufnahme die Perspektivklärung im Vordergrund steht und eine baldige Entlassung angestrebt wird, haben spezielle Förderung sowie Freizeitbeschäftigung eine nachrangige Bedeutung. Es gibt jedoch situative Angebote und Aktivitäten.</p>
<p>- Spezielle fachliche Angebote/ Diagnostik</p>	<p>Es besteht das Angebot einer detaillierten „Psychologischen Diagnostik“, die als eigene Leistung eingekauft werden kann und nicht zum Regelangebot gehört.</p>
<p>- Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten</p>	<p>Die pädagogische Grundhaltung und das tägliche Handeln der Fachkräfte beruht auf dem Vorleben und der Vermittlung demokratischer Prinzipien und Strukturen. Beteiligung ist im Alltag der Einrichtung spürbar und erkennbar bei der Hilfeplanung, bei der Planung von Freizeitaktivitäten und Mahlzeiten, bei der Erstellung gemeinsamer Regeln u. ä.</p>

	Die jungen Mädchen haben jederzeit die Möglichkeit und das Recht, sich zu beschweren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Bei der Aufnahme erhalten sie Informationen über Beschwerde-möglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.
6. Personelle Ausstattung - Gruppenspezifisch:	2,0 Dipl.-Sozialpädagog*in 2,4 Erzieherin 0,39 Hauswirtschafterin Kosten für geringfügig Beschäftigte für Nachtbereitschäfte
- Fachl. Leitg./Koordination	0,14
- GF/ Verwaltung:	0,11
- Haumeister:	0,1
- Psycholog*in:	0,05
- Personalanhaltswerte:	2 Plätze: 1:1 3 Plätze: 1:2
7. Umfang der Leistung	Die Notaufnahme St. Johannis ist an 365 Tagen rund um die Uhr mit einer Mitarbeiterin besetzt. Doppel- bzw. Mehrfachdienst ist – außer für Dienstbesprechungen und Supervision, bei Fortbildung u. ä. – nur in Ausnahmefällen möglich. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr – 8.00 Uhr am Samstag und Sonntag findet die Präsenz einer Mitarbeiterin in Form von Nachtbereitschaft vor Ort statt. Diese kann auch durch studentische Hilfskräfte geleistet werden.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Betriebliche Anlagen und Ausstattung werden entsprechend den behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen vorgehalten und werden bei einer jährlichen Begehung überprüft. Die Zimmer der Bewohnerinnen und die Nutz- und Gemeinschaftsflächen sind mit altersgerechtem Inventar ausgestattet, die Büros mit dem üblichen Geschäftsinventar.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgfältige Dokumentation der Aufnahmen, von Telefonkontakten und Gesprächen sowie von Beobachtungen zu den Mädchen • tägliche Dienstübergabe • wöchentliche kollegiale Teamberatung • wöchentliche Fallbesprechung mit der Pädagogischen Leitung • 4 x im Jahr Dienstbesprechung der Gesamteinrichtung • wechselnde Teilnahme an internen Projektgruppen zu Themen wie Umgang mit Gewalt von Jugendlichen, Familienarbeit, Umgang mit Schulvermeidung • Besuch von ausgewählten externen Fachtagen und Fortbildungsangeboten • Monatliche statistische Auswertung • Alle 2 Jahre Qualitätsentwicklungsbericht an das Amt für Soziale Dienste und anschließender Qualitätsdialog
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.

**Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich
SGB VIII zu finanzieren:**

- Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,
- Bekleidungspauschale,
- Notwendige Fahrtkosten zur Schule, soweit keine vorrangigen Ansprüche gegenüber dem Senator für Bildung und Wissenschaft bestehen. Für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern vom Senator für Bildung und Wissenschaft keine Fahrtkosten übernommen werden,
- mehrtägige Klassenfahrten,
- Ersteinrichtung soweit nicht im Rahmen der Inobhutnahme bereits gewährt.

Leistungsangebotstyp Nr. 12	Heimerziehung / Befristete Übergangsplätze
1. Art des Angebots	<p>Vollstationäre Übergangsplätze für Mädchen und Jungen vom Säuglingsalter bis zur Volljährigkeit (Zielgruppendifferenzierung) als befristete Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme während einer Klärungs-, Anbahnungs- und Überleitungsphase.¹</p> <p>Der Aufenthalt ist auf die Dauer von 3 Monaten unter Einbeziehung einer vorangegangenen Inobhutnahme befristet.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 34 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Verbleib von Minderjährigen nach Beendigung einer Inobhutnahme im bisherigen Betreuungssystem zu veränderten Rahmenbedingungen. • Klärung der familiären Bezüge mit dem Ziel der Stärkung und des Erhalts. • Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD, den Herkunftsfamilien und anderen Fachdiensten. • Entwicklung von Rückkehrperspektiven von Minderjährigen in ihr Herkunftsmilieu ggf. mit ambulanten bzw. teilstationären Leistungen • Vermittlung in differenzierte stationäre Anschlusshilfen z.B. der Familienpflege, dem betreuten Wohnen, der Heimerziehung.
4. Personenkreis	<p>Säuglinge/Kinder oder Jugendliche in besonderen Krisensituationen, die zuvor in Obhut genommen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien oder sonstigem Lebensumfeld aktuell nicht sichergestellt ist, • die Gewalt- und Missbrauchserfahrungen gemacht haben, • die vernachlässigt werden, • die sich in Gefährdungssituationen befinden und geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist.
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Bereitstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche. Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung und Verpflegung der Kinder und Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit am Tag, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. • Gewährung und Sicherstellung von Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten. • Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist notwendiger und integrativer Bestandteil der Arbeit. • Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen. • Unterstützung bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung. • Mitwirkung bei der Rückführung ins Elternhaus.

¹ Eine direkte Aufnahme kann ausnahmsweise erfolgen, wenn die Hilfeplanung für eine fremdplatzierende Maßnahme bereits abgeschlossen ist, die Maßnahme aber noch nicht begonnen werden kann.

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Minderjährigen zur Vermittlung in eine außerfamiliäre Anschlussmaßnahme, z.B. Pflegefamilie, betreutes Wohnen oder Heim. • Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. der Erziehungsberatungsstellen oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Diplom- Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher oder Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger. Je nach Schwerpunktsetzung ist eine Nachtbereitschaft oder eine Nachtwache erforderlich. Einzelvertragliche Regelung.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: 1 zu 2</p> <p>Weitere Fachkräfte: Einzelvertragliche Regelung ununter Berücksichtigung der trägerspezifischen Schwerpunktsetzung.</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <p>Ggf. Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Außenbereich.</p> <p>Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p><u>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, • Bekleidungspauschale, • Notwendige Fahrtkosten zur Schule, soweit keine vorrangigen Ansprüche gegenüber dem Senator für Bildung und Wissenschaft bestehen. Für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern vom Senator für Bildung und Wissenschaft keine Fahrtkosten übernommen werden, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit nicht im Rahmen der Inobhutnahme bereits gewährt.